Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/05da42a5-fdee-305c-ae0c-a743d222d24a

Bibliografie	
Titel	Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Beratung des Unternehmens bei der Gefährdungsbeurteilung (DGUV Information 250-101)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 250-101
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3 - Motivation des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Das Unternehmen hat einen konkreten Nutzen von der GB. Sie ist ein Instrument, mit dem der Arbeitsschutz optimiert, Handlungsschwerpunkte bestimmt, betriebliche Aktivitäten für die Verbesserung im Arbeitsschutz zielorientiert gesteuert und vor allem Aktionen kontrolliert und auf ihre Wirksamkeit untersucht werden können. Bereits die Vorgehensweise stellt einen ständigen Verbesserungsprozess dar.

Ein besonderer Aspekt leitet sich aus der Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG ab. Denn damit sind das Ergebnis der GB, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und deren Überprüfung transparent für jeden nachvollziehbar. Mit einer strukturierten GB werden

- bedarfsgerechte Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt
- die Wahrnehmung von Gefährdungen bei den Beschäftigten geschärft
- die Motivation der Beschäftigten durch deren Beteiligung gestärkt
- das Unternehmensimage verbessert
- die Arbeitsschutzkultur im Betrieb verbessert
- eine Grundlage für Betriebsanweisungen und Unterweisungen geschaffen
- das Risiko arbeitsbedingter Erkrankungen und Arbeitsunfälle reduziert
- eine gute Planungsgrundlage für neue Tätigkeiten und Arbeitsplätze geschaffen.

Die Umsetzung der Ergebnisse einer GB vermeidet die Störung betrieblicher Abläufe. Damit leistet die GB einen Beitrag zum Unternehmenserfolg. Für den Arbeitgeber/Arbeitgeberin ergibt sich ein weiterer Nutzen aus der GB, weil durch die Erfüllung rechtlicher Vorgaben (§ 5 Abs. 1 ArbschG) Rechtssicherheit für ihn hergestellt werden kann.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH